

CORONA-SCHUTZKONZEPT

1. Allgemeine Informationen

Das folgende Konzept basiert auf die im Land NRW gültige Corona-Schutzverordnung vom 17.08.2021 in der ab dem 15. September gültigen Fassung. Letztere kann hier abgerufen werden:
https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/210914_coronaschvo_ab_15.09.2021_andmod.pdf

Weiterhin werden die Empfehlungen des Chorverbands NRW berücksichtigt:
<https://www.cvnrw.de/index.php?id=start>

Das Chorbüro verfügt über keine eigenen Räumlichkeiten und mietet diese für jede seiner Aktivitäten extern an. Hygieneschutzkonzepte vor Ort (falls vorhanden) werden dem Chorbüro von den jeweiligen Vermieter/innen im Voraus zur Verfügung gestellt, sorgfältig überprüft und soweit sie keinen Widerspruch zum vorliegenden Konzept darstellen, selbstverständlich berücksichtigt.

Das Corona-Schutzkonzept des Chorbüros wird allen Projekt-Teilnehmer/innen vor dem jeweiligen Projekt-Beginn zur Verfügung gestellt. Die Teilnehmer/innen bestätigen dessen Kenntnisnahme schriftlich.

2. Raumgröße

Die Raumgröße richtet sich nach den aktuellen Vorgaben des Landes NRW und unter Berücksichtigung der Abstandsregeln.

3. Mindestabstand

Der Mindestabstand von 1,5 m (Stand September 2021) entfällt bei einem vorliegenden 3G-Nachweis. Alle Projekt-Teilnehmer/innen werden trotzdem gebeten, diesen möglichst einzuhalten.

4. Hygiene, Maskenpflicht

Beim Betreten des Proberaums werden die Hände desinfiziert. Auf das Schütteln von Händen, Begrüßungsumarmungen und jeglichen Körperkontakt wird verzichtet.
Die Maskenpflicht gilt für alle, sobald sie ihren festen Sitzplatz verlassen.

5. Sitzordnung, Noten

Eine Sitzordnung wird während der Probearbeit verbindlich festgelegt und eingehalten.
Alle Teilnehmer/innen nutzen nur ihre eigenen Noten und Notenständer, ohne dass andere Teilnehmer/innen damit in Kontakt kommen.

6. Lüften

Der Raum wird in regelmäßigen Abständen gelüftet.

7. Nutzung von personenbezogenen Daten

Dem Chorbüro wird die Nutzung personenbezogener Daten aller Teilnehmer/innen für einen eventuellen Nachweis über Infektionsketten gewährleistet. Diese Daten werden vier Wochen nach Erhebung vernichtet, die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.